



## Rechtsgrundlagen im Großraum- und Schwertransport



Dipl.-Ing. Wolfgang Draaf

Der Großraum- und Schwertransport in der Bundesrepublik Deutschland sorgt mit seinen teilweise außergewöhnlichen Leistungen – hierzu gehören natürlich auch die Leistungen der Autokranarbeiten – dafür, dass die Wirtschaft sich noch Möglichkeiten offen hält. Dies auch vor dem Hintergrund, dass manche Auguren im letzten Jahr einen wirtschaftlichen Abschwung vorausgesagt haben, der leider in viel schlimmeren Maß eingetreten ist, als damals gedacht.

Man kann hinschauen, wo man will. Fragen der regenerativen Windenergie, ja, aber ohne den Transport der Einzelteile und das Aufstellen der Windkraftanlagen, ohne den Auto- oder Raupenkran: absolut unmöglich. Beschickung von Baustellen des Hoch- wie des Tiefbaus ohne den Transport von bis zu 80 t schweren Baumaschinen: unmöglich. Der Export von „Made in Germany“-Anlagen für die En-

ergie-, die Stahlwirtschaft, der Druckereiindustrie, aber auch das Ausführen von neuen Baumaschinen oder Autokranen, ohne das Gewerbe des Großraum- und Schwertransportes: unmöglich.

Es kommt nicht von ungefähr, wenn davon gesprochen wird, dass selbst der Joghurtbecher ein Endprodukt ist, das ohne diese speziellen Dienstleistungen nicht existent wäre.

Ohne dieses Gewerbe würden wir in der Zeit vor der industriellen Revolution leben, um es einmal überspitzt auszudrücken. Ein Anteil an der Wertschöpfung in der Bundesrepublik Deutschland im hohen 3-stelligen Milliardenbereich, dies ist das Ergebnis der Betrachtung. Und was macht die Legislative?

Sie hält sich vornehm zurück, um es einmal gelinde zu

umschreiben. Es ist durchaus als ein Armutszeugnis zu bezeichnen, wenn man einerseits um die Bedeutung des Gewerbes wissen müsste, wenn aber andererseits zum Beispiel die Bundestagswahl in diesem Jahr den Reformwillen der handelnden Verantwortlichen eher paralyisiert. Da war die Vorgängerregierung ein Stück weiter: hier hatte man die Notwendigkeit erkannt und erstmalig in der Geschichte der Bundesrepu-

*Die Genehmigungspraxis für die Kran- und Schwertransportbranche hat sich in den vergangenen Jahren eher verschlechtert. Bild: Hermann Schulte*



blik Deutschland ex pressis verbis die Reformbedürftigkeit der Gesetzgebung in ein Regierungsprogramm beschlossen.

Natürlich stellt der Großraum- und Schwertransport hohe Anforderungen an die Legislative, muss sie doch die Belange des Verkehrs und die des Schutzes der Infrastruktur bei der Neugestaltung der Rechtsvorschriften für den Großraum- und Schwertransport berücksichtigen. Jedoch ist dies nicht wirklich so schwierig, wie es immer dargestellt wird. Würde man wirklich einmal neutral und bar jedweden negativen Gedankenguts die Frage zum Beispiel von Fahrzeiten bewerten, so käme man sofort zu dem Schluss, dass ein Fahrverbot für die Nacht von Freitag auf Samstag überhaupt keinen Sinn macht. Gleiches gilt für die Nacht von Sonntag auf Montag. Dies führt lediglich dazu, dass dem Unternehmer eine ganze Nacht vorenthalten wird, in der er seine Dienstleistung erbringen kann, ohne dass die irgendjemanden wirklich behindert (siehe auch Ausführungen zu diesem Thema im letzten KM).

Da in der Bundesrepublik Deutschland das starre Denken nach wie vor bei den meisten Behörden als Maß der Dinge gilt, ist das Überarbeiten der einschlägigen Vorschriften das Gebot der Stunde. Wenn es nicht mehr möglich ist, auf den Ermessensspielraum, der in den Vorschriften eindeutig hinterlegt ist, vertrauen zu können, gibt es nur noch zwei Möglichkeiten. Eben die Vorschriften dahingehend zu erweitern oder den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern innerhalb der betroffenen Behörden die Ausbildung angedeihen zu lassen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich ist. An beiden Forderungen ändert auch das VEMAGS-Verfahren nichts, da dieses Verfahren lediglich die Anwendung erleichtern helfen soll. Die Entscheidung, ob eine Auflage sinnvoll oder überhaupt anzuwenden ist, bedarf der Sicherheit, es richtig zu tun. Bewertet man die ausgestellten Bescheide im Zulassungsbereich, muss man diese Defizite klar feststellen.

Und bewertet man die Bescheide, die in VEMAGS erstellt worden sind,

nach diesen Kriterien, muss man zwangsläufig zu dem Schluss kommen, dass die Behörden zwar in der technischen Anwendung des VEMAGS-Programmes geschult worden sind, dass aber die Bescheide häufig für das Fahrpersonal unleserlich sind. Und unleserlich ist gleichbedeutend mit unwirksam, wenn man die einschlägigen Paragraphen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Grundlage einer Beurteilung heranzieht. Leider werden die Behörden bei der Umsetzung und Übernahme von Bedingungen, Auflagen und Hinweisen alleine gelassen.

Wenn man sich vorstellt, dass heute das Zulassungsverfahren für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nach den Richtlinien zu § 70 StVZO aus dem Jahre 1993 erfolgt, dass selbst diese Vorlage unterschiedlich in den Bundesländern zur Anwendung kommt, dass Millionenwerte stillstehen und die Unternehmen hierdurch extrem benachteiligt werden, ist dies ein schlimmes Zeugnis. Und wenn man dann auch noch weiß, dass die Novellierungsidee auf dem Sektor der Zulassung der Spezialfahrzeuge letztendlich an Fragen gescheitert ist, die bereits im Vorfeld bei rechtzeitiger Einschaltung aller Institutionen hätte verhindert werden können, ist die große Enttäuschung bei den betroffenen Unternehmen mehr als verständlich.

An die Verantwortlichen muss klar die Forderung gestellt werden, nicht bestehende gesetzliche Grundlagen weiter zu verschlimmbessern, sondern sich Gedanken über eine Neugestaltung sämtlicher Vorschriften, angefangen mit den Zulassungsfragen bis hin zu den „Richtlinien zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST 1992)“ zu machen. Denn selbst die „RGST 1992“ würde, so sie korrekt angewandt werden würde, bereits heute Vieles erleichtern helfen. Aber anscheinend sind die Formulierungen nicht eindeutig genug oder man zieht sich auf die Bewertung zurück: Es sind ja nur Richtlinien. Aber dies gereicht einem ganzen Gewerbebezweig zu einem unverschuldeten Nachteil.

# Wissen schafft Sicherheit!

...für Ihre Mitarbeiter, den Betrieb und für Sie selbst.

Sind alle gemäß den einschlägigen Vorschriften ausgebildet und unterwiesen?

Wir führen u. a.

**Aus- und Fortbildungsunterlagen** für:



Mit diesen Unterlagen ist zeitsparende sowie fachlich und rechtlich einwandfreie Schulung und Unterweisung möglich.

**Weitere ausführliche Informationen zu unseren Lehrsystemen inkl. Downloadmöglichkeiten:**

[www.resch-verlag.com](http://www.resch-verlag.com)

– Partner für qualifizierte Ausbilder –

**Verlag Dr. Ingo Resch GmbH**  
 Maria-Eich-Str. 77 · D-82166 Gräfelfing  
 Telefon 0 89 / 8 54 65-0  
 Fax 0 89 / 8 54 65-11  
 eMail: [info@resch-verlag.com](mailto:info@resch-verlag.com)